

**VERORDNUNG**  
**des Marktes Reichertshofen**  
**über das Verhalten im Erholungsgebiet FEILENMOOS**  
**und am Freizeitgelände HEIDEWEIHER**

Der Markt Reichertshofen erlässt aufgrund von Art. 25 Abs. 1, Art. 27 Abs. 1 und 2 Landesstraft- und Verordnungsgesetz – LStVG – vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2132-1-I) folgende Verordnung:

**§ 1**  
**Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt das Verhalten im Erholungsgebiet Feilenmoos und am Freizeitgelände Heideweiher zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit. Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan M 1 : 25.000, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

**§ 2**  
**Zeitlicher Geltungsbereich**

Die Regelungen des Verhaltens gelten in der Zeit vom 01. Mai bis 30. September.

**§ 3**  
**Regelungen des Verhaltens im Geltungsbereich**

Die Erholungssuchenden haben sich so zu verhalten, dass das Leben oder die Gesundheit anderer nicht gefährdet wird und sie haben alles zu vermeiden, was sie Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Reinlichkeit gefährdet.

**§ 4**  
**Einzelne Verbote**

Insbesondere ist es nicht gestattet:

- a) andere Badegäste unterzutauchen,
- b) Spiel und sportliche Übungen außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen durchzuführen, wenn hierdurch andere gefährdet werden,
- c) Feuer außerhalb der hierfür besonders ausgewiesenen Plätze zu unterhalten,
- d) Abfälle aller Art außerhalb der Abfallkörbe abzulagern,
- e) Gegenstände, die Verletzungen verursachen können, wegzuwerfen, liegen zu lassen oder ins Wasser zu bringen,
- f) soweit sanitäre Anlagen zur Verfügung stehen, die Notdurft außerhalb dieser Anstalten zu verrichten,
- g) mit ansteckenden Krankheiten zu baden,

- h) die Grünanlagen und die Anlageeinrichtungen (WC-Anlagen, Spielplätze, Bänke, Hinweistafeln usw.) zu verunreinigen, zu beschädigen, zu entfernen oder sonst zu verändern,
- i) das Freizeitgelände Heideweiher mit Tieren aller Art, insbesondere Hunden, zu betreten,
- j) das Zelten und Aufstellen von Wohnwagen (evtl. außerhalb der hierfür besonders ausgewiesenen Plätze),
- k) das Reiten innerhalb des Erholungsgeländes oder das Fahren mit Pferdegespannen.

## § 5

### Einrichtungen zum Schutz der Badegäste

Auf der Wasserfläche ausgelegte Schwimmkreuze dürfen nicht aus ihrer Verankerung entfernt werden.

## § 6

### Ordnungswidrigkeiten

1. Gemäß Art. 27 Abs. 4 Nr. 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes in Verbindung mit § 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes kann mit Geldbuße bis zu fünfhundert EURO belegt werden, wer in der Zeit vom 01. Mai bis 30. September
  - a) entgegen § 3 das Leben oder die Gesundheit anderer gefährdet oder die Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Reinlichkeit im Erholungsgebiet stört,
  - b) entgegen § 4 Buchstabe a) andere Badegäste untertaucht,
  - c) entgegen § 4 Buchstabe b) Spiele oder sportliche Übungen durchführt und dadurch andere gefährdet.
  - d) entgegen § 4 Buchstabe c) Feuer außerhalb der besonders ausgewiesenen Plätze unterhält,
  - e) entgegen § 4 Buchstabe d) außerhalb der Abfallbehälter Abfälle ablagert,
  - f) entgegen § 4 Buchstabe e) Gegenstände, die Verletzungen verursachen können, wegwirft oder ins Wasser bringt,
  - g) entgegen § 4 Buchstabe f) während der Badesaison außerhalb der Bedürfnisanstalten die Notdurft verrichtet.
  - h) entgegen § 4 Buchstabe g) mit ansteckenden Krankheiten badet,
  - i) entgegen § 4 Buchstabe h) Grünanlagen und die Anlageeinrichtungen verunreinigt, beschädigt, entfernt oder sonst verändert,
  - j) entgegen § 4 Buchstabe i) sich mit Tieren im Freizeitgelände Heideweiher aufhält,
  - k) entgegen § 5 Schwimmkreuze beschädigt oder entfernt,
  - l) entgegen § 4 Buchstabe k) innerhalb des Erholungsgeländes reitet oder mit Pferdegespannen fährt.

2. Gemäß Art. 25 Abs. 3 Nr. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes in Verbindung mit § 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes kann mit Geldbuße bis zu fünfhundert EURO belegt werden, wer in der Zeit vom 01. Mai bis 30. September entgegen § 4 Buchstabe j) zeltet oder Wohnwagen aufstellt.

## § 7

1. Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für die Dauer von 20 Jahren.
2. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Marktes Reichertshofen über das Verhalten im Erholungsgebiet Feilenmoos und am Freizeitgelände Heideweier vom 12.08.2003 außer Kraft.

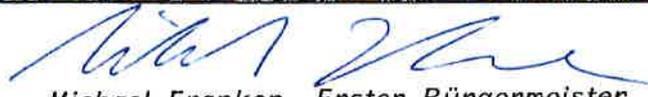
Reichertshofen, den 29.06.2017



Michael Franken  
Erster Bürgermeister



Reichertshofen, 29.06.2017

  
Michael Franken, Erster Bürgermeister

